Antrag des Regierungsrates vom 5. Mai 2021

5018 b

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Abrechnung eines Rahmenkredits für die Jahre 2014–2017 für Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte

(vom)	
(vom	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	•)	

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. Mai 2021,

beschliesst:

- I. Die Abrechnung des Rahmenkredits für die Jahre 2014–2017 für Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte wird genehmigt.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat bewilligte mit Beschluss vom 18. August 2014 einen Rahmenkredit für die Kalenderjahre 2014–2017 im Umfang von Fr. 10 000 000 für Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für Ausgesteuerte (Vorlage 5018a). Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit (§ 39 Abs. 1 lit. b Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [CRG, LS 611]). Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die auf einem Beschluss des Kantonsrates beruhen, sind vom Kantonsrat zu genehmigen (§ 43 Abs. 3 CRG). Die Rahmenkredite gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 27. September 1999 (EG AVIG; LS 837.1) werden in der Regel für vier Kalenderjahre festgelegt.

2. Rahmenkreditabrechnung 2014–2017

Der vom Kantonsrat für die Jahre 2014–2017 bewilligte Rahmenkredit beträgt Fr. 10 000 000. Der Rahmenkredit wird mit einem Betrag von Fr. 2 721 288 abgerechnet, der bewilligte Kredit wird somit um Fr. 7 278 712 unterschritten. Die Kreditausschöpfung beträgt 27,2%. 2014–2017 waren insgesamt 943 Teilnehmende in EG AVIG-finanzierten Programmen beteiligt.

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM)	2014		20	15	20	16	2017		
	Anzahl Teilnehmende	Kosten in Franken							
Bewerbungs- und Standortbestimmungskurse	4	1 950	14	4 770	25	8 415	19	7 040	
Sprachkurse Deutsch	16	22 100	77	98 800	82	124 150	97	126 275	
PC-Anwenderkurse	2	1 390	5	3 345	9	5 900	12	6 430	
Fachkurse	12	5 325	10	9 038	26	26 106	49	41 194	
Programme zur vorüber- gehenden Beschäftigung AWA	53	295 525	99	398 055	97	417 092	85	424 354	
Programme zur vorüber- gehenden Beschäftigung Sozialdienste	31	127 342	36	168 857	42	170 119	41	227 716	
Total	118	453 632	241	682 865	281	751 782	303	833 009	

Total Kosten 2014–2017 (in Franken): 2 721 288 Total Teilnehmende 2014–2017: 943

Die Ausschöpfung des Kredits gemäss EG AVIG hängt stark von der Nutzung der einzelnen Gemeinden und ihrer Bereitschaft, die vom Kanton zur Verfügung gestellten Bildungs- und Beschäftigungsprogramme mitzufinanzieren, ab. Diese Nutzung kann vom Kanton Zürich bzw. vom Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) vor allem durch eine kontinuierliche Vereinfachung von Prozessen, eine angemessene Bewilligungspraxis und ein attraktives Angebot erleichtert, nicht jedoch in der Höhe beeinflusst werden.

Zur vorliegenden Ausschöpfung des Kredits von 27,2% im Zeitraum 2014–2017 haben hauptsächlich die folgenden Faktoren geführt:

Die Anzahl der ausgesteuerten Personen im Kanton Zürich stieg moderat von 22 277 Personen in den Jahren 2010–2013 um 2587 Personen auf 24 864 Personen in den Jahren 2014–2017 (Aussteuerungen/Jahr 2014: 5718; 2015: 6031; 2016: 6600; 2017: 6515). Dies entspricht einer Zunahme von ausgesteuerten Personen über vier Jahre von 11%. Im

gleichen Zeitraum (2014–2017) haben die Sozialämter und die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Kanton Zürich gemeinsam EG-AVIG-Programme im Umfang von Fr. 2721 000 genutzt. Dies entspricht gegenüber dem Zeitraum 2010–2013 (mit einer Nutzung im Umfang von Fr. 787 659) einer Zunahme in der Kreditnutzung um rund 245%. Auch für den Zeitraum ab 2018 wird eine moderat steigende Nachfrage im Bereich EG-AVIG-Programme beobachtet. Das EG-AVIG-Angebot wurde 2014–2017 somit durch die Gemeinden im Kanton Zürich im Vergleich zur Vorperiode 2010–2013 etwa drei- bis viermal so intensiv genutzt. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass das EG-AVIG-Angebot gut auf die Bedürfnisse der Gemeinden abgestimmt ist und auch zukünftig eine entsprechende Nachfrage bestehen wird. In den vergangenen Jahren wurden zudem weitere Massnahmen zur Förderung der Bewerbungskompetenz für Hilfskräfte, Fachleute und in geringem Umfang auch für Hochqualifizierte in das Angebot aufgenommen, und auch das Angebot an Fachkursen auf Niveau Hilfskräfte wurde ausgebaut. Seit 2016 können sowohl anerkannte Flüchtlinge (Aufenthaltsstatus B) als auch vorläufig aufgenommene Personen (Aufenthaltsstatus F) unter bestimmten Voraussetzungen das breite EG-AVIG-Angebot nutzen.

Mit der Änderung des EG AVIG vom 19. September 2011 und der entsprechenden Verordnung vom 5. März 2013 wurden die Zugangsbedingungen für die Gemeinden zu den Programmen erleichtert, die Schwellen für die Unterstützung von Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen im Rahmen EG AVIG tiefer angesetzt und so wiederum der potenzielle Teilnehmerkreis dieser Programme erweitert. Weiter wurden vermehrt Vertreterinnen und Vertreter der Sozialkonferenz des Kantons Zürich, der Städte Zürich und Winterthur und des Kantonalen Sozialamtes in den Entscheidungsprozess zur Subventionierung von Programmen einbezogen, was in einer insgesamt verstärkten Beteiligung der Gemeinden in den Programmen resultierte. Durch ein Akkreditierungsverfahren unter der Leitung einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des AWA, der Sozialkonferenz und des Kantonalen Sozialamtes können seit dem 1. April 2014 auch Programme der Sozialhilfe mitfinanziert werden, sofern diese die klar definierten Zulassungskriterien erfüllen.

Schliesslich wurde 2014 das spezifische Beratungssetting der arbeitsmarktlichen Integrationsberatung für Stellensuchende ohne Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung in den RAV im Kanton Zürich eingeführt. Diese Beratungen führten zu einer engeren fallbezogenen Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden, mit dem Resultat einer vermehrten Nutzung der Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme durch die Gemeinden. Da die Bemühungen der RAV im Bereich der arbeitsmarktlichen Integrationsberatung

in den letzten Jahren und auch gegenwärtig weiter verstärkt wurden, kann davon ausgegangen werden, dass diese auch in den Jahren ab 2018 und nach einem durch die Coronapandemie bedingten Rückgang der Nutzung 2020 ab 2021 wieder zu einer verstärkten Nachfrage nach EG-AVIG-Angeboten durch die Gemeinden im Kanton Zürich führen wird.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Abrechnung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr Kathrin Arioli